

„Kampfeinsätze der Bundeswehr sind kein Mittel der Politik“

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<i>I. <u>Grundposition zu Bundeswehreinsätzen</u></i>	2
1. Bundeswehreinsätze und Grundgesetz:	3
2. Bundeswehreinsätze und UN-Charta:	3
3. Bundeswehreinsätze und Völkermord:	3
4. Zivile Konfliktbearbeitung statt Militäreinsätze:	3
<i>II. <u>Erläuterungen</u></i>	4
Kapitel 1. Bundeswehreinsätze und Grundgesetz:	4
Kapitel 2. Bundeswehreinsätze und UN-Charta:	5
Kapitel 3. Bundeswehreinsätze und Völkermord:	6
Kapitel 4. Zivile Konfliktbearbeitung statt Militäreinsätze:	7
<i>III. <u>Literatur und Hinweise</u></i>	9

I. Grundposition zu Bundeswehreinsetzungen

Mit großer Sorge beobachtet der Aachener Friedenspreis e.V. die Bestrebungen der Bundesregierung, Deutschland immer stärker in weltweite kriegerische Auseinandersetzungen einzubeziehen. Ehemals zurückhaltende bis ablehnende Positionen gegenüber Kampfeinsätzen im Ausland werden aufgegeben. Immer wieder wird gegen die UN-Charta, die Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche eindeutig unter sagt, und gegen das grundgesetzlich verankerte Verbot von Angriffskriegen verstoßen:

- Der Einsatz militärischer Mittel zur **Erreichung politischer**, wirtschaftlicher und weltanschaulicher **Ziele** wird zunehmend als legitim angesehen.
- Das **Gewaltmonopol der UN** wird ausgehöhlt und mißachtet. Anerkannte **Regeln des Völkerrechts** werden umgangen und ausgehebelt.
- Die **NATO** hat sich selbst zu weltweiten Militäreinsätzen zur Wahrung ihrer strategischen und wirtschaftlichen Interessen ermächtigt - auch ohne UN-Mandat.
- Die **Europäische Union** wird zunehmend militarisiert. Ihr Reformvertrag sieht eine Selbstermächtigung zu weltweiten Kampfeinsätzen zur Wahrung der Interessen der EU vor.
- Das von der Bundesregierung 2006 beschlossene **„Weißbuch der Bundeswehr“** löst sich völlig vom verfassungsrechtlichen Verteidigungsbegriff und rechtfertigt weltweite Interventionen unter dem Vorwand von Wirtschaftsinteressen und Sicherheitsrisiken.

Für den Aachener Friedenspreis gilt dagegen unverändert: **Krieg darf kein Mittel der Politik** sein oder werden, Konflikte sind friedlich beizulegen. Der Aachener Friedenspreis als Teil der Friedensbewegung kann Militäreinsätzen nicht zustimmen. Die Gefahr kriegerischer Auseinandersetzungen muss durch internationale Abrüstungsverträge, strenge Rüstungskontrollen und konsequente Rüstungsexportverbote verringert werden. Angriffskriege sind als verbrecherisch und strafbar zu ächten. Einsatz, Besitz und Herstellung von Massenvernichtungswaffen sind völkerrechtlich zu verbieten.

Militäreinsätze und Kriege werden sich eher vermeiden lassen, wenn **Streitpotentiale abgebaut** werden und Konflikte gar nicht erst entstehen. Dazu muss die Staatengemeinschaft zu einer gerechten Weltwirtschaftsordnung finden, müssen Auseinandersetzungen um Wasser und Nahrungsmittel, um Energiequellen und Rohstoffe vermieden werden, sind Verschuldung und Armut weltweit nachhaltig abzubauen, müssen Industriestaaten und multinationale Unternehmen gerechte Handels- und Wirtschaftsbeziehungen praktizieren, müssen alle Staaten fairen Zugang zu Absatzmärkten und Technologien bekommen, gleichberechtigt an internationalen Entscheidungsprozessen mitwirken können und ihr Selbstbestimmungsrecht auch in ihrer Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsordnung ausüben können.

Aus dieser Grundposition leitet der Aachener Friedenspreis seine Haltung zu vier entscheidenden Themenfeldern ab:

1. Bundeswehreinsätze und Grundgesetz:

Alle militärischen Einsätze der Bundeswehr, die nicht als Reaktion auf einen bewaffneten Angriff erfolgen, nicht der Verteidigung eines angegriffenen Bündnispartners dienen und nicht auf Beschlüssen des UN - Sicherheitsrates fußen, sind grundgesetz- und völkerrechtswidrig. Einsatzplanung und Ausrüstung der Bundeswehr sind auf ihren verfassungsrechtlich zulässigen Zweck zu begrenzen. Bundeswehreinsätze im Innern beim Inneren Notstand und zur so genannten Terrorismusabwehr sind nicht hinnehmbar (Einzelheiten in Kapitel 1).

2. Bundeswehreinsätze und UN-Charta:

Die Mitgliedstaaten sind zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten verpflichtet, ein Recht auf militärische Gewalt steht ihnen nur im Fall der Selbstverteidigung zu. Allein der UN-Sicherheitsrat kann militärische Maßnahmen gegen Staaten beschließen. Blauhelmeinsätze der UN sind an die Einhaltung konkreter Voraussetzungen zu koppeln: Einverständnis aller Konfliktparteien, Ausrüstung mit leichten Verteidigungswaffen, keine Mitwirkung beteiligter oder befangener Staaten wie die der NATO und der EU (Einzelheiten in Kapitel 2).

3. Bundeswehreinsätze und Völkermord:

Die Entscheidung über so genannte humanitäre Interventionen gegen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann nur der UN-Sicherheitsrat treffen. Der Schutz der Menschenrechte darf keinesfalls als Rechtfertigung für völkerrechtswidrige Interventionen einzelner Staaten missbraucht werden. Die Entscheidungen des Sicherheitsrates sind an strenge Voraussetzungen zu knüpfen: objektive Sachverhaltsermittlung; Intervention als letzte verfügbare Maßnahme; Begrenzung auf die humanitären Ziele; Festlegung von maximaler Dauer und Gewaltanwendung; Wahrung der territorialen Unversehrtheit; Verknüpfung mit einem Konzept von Versöhnung, Frieden und Wiederaufbau; kein Einsatz von Staaten mit Eigeninteressen und völkerrechtlich fragwürdiger Einstellung (Einzelheiten in Kapitel 3).

4. Zivile Konfliktbearbeitung statt Militäreinsätze:

Internationale Konflikte und Völkerrechtsbrüche sollen stets durch diplomatische Bemühungen und friedliche Sanktionsmaßnahmen beigelegt werden. Dazu gehört vor allem der Einsatz der Instrumente der ‚Zivilen Konfliktbearbeitung‘ zum Abbau von Interessengegensätzen und zur Vermeidung, Beilegung und Nachsorge gewalt-samer Auseinandersetzungen. Die zivilmilitärische Zusammenarbeit wird abgelehnt. Sie beschädigt die Menschenrechte, vor allem die Rechte auf Unversehrtheit und Leben. Dies gilt auch für die Zwangsverpflichtung des Roten Kreuzes zu Sanitätseinsätzen im Kriegsfall und die Unterordnung humanitärer Hilfe unter die militärische Führung (Einzelheiten in Kap. 4).

II. Erläuterungen

Kap. 1: Bundeswehreinsätze und Grundgesetz

Geprägt von den grausamen Erfahrungen zweier Weltkriege hat der Parlamentarische Rat 1949 mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland eine Verfassung geschaffen, die auf das friedliche Miteinander setzt und Kriege verwirft.

Art. 26 GG begründet ein verfassungsrechtliches **Friedensgebot**: Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Vorbereitung - und damit erst recht die Führung - eines Angriffskrieges, gelten danach als verfassungswidrig und stehen unter Strafe. § 80 StGB enthält die dazu gehörende Strafandrohung.

Unterstrichen wird das Friedensgebot durch Art. 25 GG, der den "allgemeinen **Regeln des Völkerrechts**" Verfassungsrang und Vorrang vor den deutschen Gesetzen einräumt. Zu diesen Völkerrechtsregeln gehört unstreitig das in Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta verankerte Gewaltverbot.

Das Grundgesetz erlaubt den Einsatz der Bundeswehr daher nur zum Zwecke der **Verteidigung** (Art. 87a Abs. 2), in Systemen gegenseitiger **kollektiver Sicherheit** (Art. 24 Abs. 2), im Rahmen der Katastrophenhilfe (Art. 35) und zur Unterstützung der Polizei beim inneren Notstand (Art. 87a Nr. 4).

Verteidigung ist eine militärische Reaktion auf einen militärischen Angriff. Sie wird folglich in Art. 115 a GG so definiert, "dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht." Hier wird ausdrücklich ein territorialer Bezug zum deutschen Staatsgebiet hergestellt.

Die Mitwirkung in Systemen **kollektiver Sicherheit** ist nur zulässig, wenn dies der "Wahrung des Friedens" dient (Art. 24 Abs. 2). Gemeint sind Organisationen und Vertragswerke, in denen sich die Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten sowie zur gegenseitigen Unterstützung im Fall eines von außen kommenden Angriffs auf einen Mitgliedstaat verpflichten.

Ein Sicherheitssystem, in dem Deutschland mitwirkt, muss also auf jeden Fall rein **defensiven Charakter** haben. Deutschland muss alles unterbinden, was den Verteidigungscharakter eines solchen Bündnisses aufweichen würde. Eine Umwandlung in ein System, das nicht mehr allein der Wahrung des Friedens dient oder sogar Angriffskriege vorbereitet und führt, ist verfassungsrechtlich untersagt. Demnach sind alle militärischen Einsätze der Bundeswehr, die nicht eine Reaktion auf einen bewaffneten

Angriff darstellen, nicht der Verteidigung eines Bündnispartners dienen und nicht auf Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates fußen (Kap. 42 und 43 der UN-Charta), **grundgesetz- und völkerrechtswidrig**. Die Umwidmung der Bundeswehr zu einer Interventionsarmee, die Angriffskriege der NATO und die Militarisierung der EU belegen, dass die grundgesetzlichen Vorgaben und das auf Friedenspflicht angelegte Völkerrecht in unerträglicher Weise ausgehebelt werden.

Die **Bundeswehr** wird zunehmend als Instrument zur Wahrung oder Durchsetzung außenpolitischer, wirtschaftlicher, sicherheitspolitischer und weltanschaulicher Ziele mit militärischen Mitteln missbraucht. Vermutete oder unterstellte Gefährdungen deutscher Belange müssen als Freibrief für weltweite präventive Kampfeinsätze dienen. Das "Weißbuch der Bundeswehr" von 2006 löst sich völlig vom verfassungsrechtlichen Verteidigungsbegriff und begründet eine Militärdoktrin zur Verwirklichung deutscher Wohlstands- und Wirtschaftsinteressen.

Die **NATO** hat sich längst - im offenen Gegensatz zur UN-Charta - selbst zu weltweiten Militäreinsätzen zur Wahrung der gemeinsamen politisch-strategischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten ermächtigt und diese auch praktiziert. Sie unternimmt - ohne UN-Mandat - Kampfeinsätze gegen angebliche asymmetrische und terroristische Gefahren sowie bei Krisen und Konflikten, die zu einer Bedrohung eskalieren könnten. Aktuelle Überlegungen gehen davon aus, dass der Bündnisfall - also die Pflicht zur militärischen Unterstützung eines anderen NATO-Landes - selbst dann gegeben ist, wenn dieser Staat einen Angriffskrieg führt und auf Gegenwehr stößt. Die NATO-Doktrin umfaßt sogar den präventiven Erstschlag mit Atomwaffen, selbst gegen nicht atomar bewaffnete Staaten.

Die **Europäische Union** entwickelt sich zunehmend zu einem Militärbündnis. Der vereinbarte Reformvertrag ist durch eine militaristische Ausrichtung der Außen- und Sicherheitspolitik gekennzeichnet. Er enthält ein Aufrüstungsgebot für alle Staaten, gewährt eine Selbstermächtigung zu weltweiten militärischen Interventionen und erlaubt Kampfeinsätze im Ausland "zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen".

Diese Tendenz, die Friedenspflicht der UN-Charta auszuhöhlen und Kriege als Instrument der Politik zu nutzen, ist nicht hinnehmbar und muss umgekehrt werden. Für den Aachener Friedenspreis ergeben sich daraus folgende **Forderungen**:

- Einsatzplanung und Ausrüstung der **Bundeswehr** sind auf ihren verfassungsrechtlich zulässigen Zweck zu begrenzen, nämlich Selbstverteidigung und Beistand für Bündnispartner im Falle eines militärischen Angriffs von außen. Einsätze der Bundeswehr im Innern, wie sie beim Inneren Notstand zulässig und zur so genannten Terrorab-

wehr geplant sind, sind nicht hinnehmbar. Eine von der Bundesregierung beabsichtigte Grundgesetzänderung, die dies erlaubt, würde zur weiteren Militarisierung der Gesellschaft und zur Aushöhlung des Rechtsstaates führen.

- Die **NATO** ist nach Ende des Kalten Krieges überflüssig geworden, selbst in ihrem ursprünglichen Zweck als Bündnis zur Verteidigung gegen potentielle Aggressoren. Sie kann und muss daher aufgelöst werden. Sofern dies nicht erreichbar ist, muss Deutschland bei NATO-Kampfeinsätzen von seinem Vetorecht Gebrauch machen oder die NATO verlassen. Jegliche Mitwirkung bei militärischen Interventionen der NATO im Ausland hat zu unterbleiben. Die nationalen Armeen der NATO-Staaten - auch die Bundeswehr - sind schrittweise abzubauen.
- Der **EU - Reformvertrag** in der vorliegenden Fassung wird abgelehnt. Seine militaristischen Bestimmungen sind zu streichen, Krieg als Instrument der Politik ist zu ächten, das Gewaltmonopol der UN ist uneingeschränkt anzuerkennen, auf Massenvernichtungswaffen ist verbindlich zu verzichten.

Kap. 2: Bundeswehreinmätsche und UN-Charta

Der in Artikel 1 und 2 der UN-Charta ausgedrückte Wille der Gemeinschaft der Staaten, die sich in den UN zusammengeschlossen haben, spiegelt vor allem den Willen zur **Wahrung des Weltfriedens** und der internationalen Sicherheit. Diese Schwerpunktsetzung ist aufgrund der leidvollen Erfahrungen der Vergangenheit aus zwei Weltkriegen mit millionenfachen Opferzahlen oberstes Ziel der Gemeinschaft der Staaten.

Zur Verwirklichung dieses Ziels wollen die UN wirkungsvolle Kollektivmaßnahmen treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen (Artikel 1, Nr.1).

Die Staaten verpflichten sich, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen (Artikel 2, Nr.3). Ebenso verpflichten sich die in der UN zusammengeschlossenen Staaten die souveräne Gleichheit ihrer Mitglieder sowie die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit aller Staaten zu wahren (Artikel 2, Nr.1 und Artikel 2, Nr.4).

Der UN-Sicherheitsrat ist die einzige Institution der Welt, die im Rahmen des Völkerrechts militärische Maßnahmen gegen Staaten oder bewaffnete Kräfte beschließen kann. Den Mitgliedstaaten steht ein

Recht auf militärische Gewalt ausschließlich im Fall der Selbstverteidigung zu. Im Artikel 51 der UN-Charta wird vom "naturgegebenen Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung" gesprochen. Das ist für die Staaten die einzige Ausnahme vom generellen Gewaltverbot des modernen Völkerrechts (Artikel 2, Nr. 4).

Verboten ist also nicht nur die ausgeübte Gewalt selbst, sondern schon deren Androhung, mithin auch die **Vorbereitung von Gewalthandlungen**. Darunter fallen auch Kriegspropaganda und -hetze. Schon die Ausrüstung mit bestimmten Waffensystemen und der Ort ihrer Stationierung können eine solche Bedrohung darstellen.

Dieses zwingende Gewaltverbot bindet auch die Vereinten Nationen selbst. So hat die Charta hohe Hürden errichtet, bis der Sicherheitsrat Militäreinsätze anordnen kann. Priorität hat stets die friedliche Beilegung von Streitigkeiten (Kapitel VI der UN-Charta). Generalversammlung und Sicherheitsrat können dazu Empfehlungen geben, wobei Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs Vorrang haben.

Eine der vom Sicherheitsrat zu ergreifenden Maßnahmen kann der Einsatz von Peace Keeping Forces sein (so genannte **Blauhelmeinsätze**), die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen wahrnehmen und die Konfliktparteien trennen sollen. Darüber hinausgehende **militärische Maßnahmen** darf der Sicherheitsrat erst anordnen, wenn "eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt" (Kapitel VII, Artikel 39). Gemäß Resolution 377 des Sicherheitsrates von 1950 kann auch die UNVollversammlung in einer solchen Bedrohungslage tätig werden, wenn der Sicherheitsrat gelähmt ist. Diese Regelung entspricht zwar nicht dem Wortlaut der UN-Charta, ist aber mehrfach angewendet worden und wird als Völkergewohnheitsrecht eingestuft.

In allen Fällen müssen jedoch zunächst **alle nicht-militärischen Möglichkeiten** zur Konfliktschlichtung ausgeschöpft worden sein.¹⁾ Selbstverständlich hat jeder Staat das Recht, sich einem Beschluss des Weltsicherheitsrates nicht anzuschließen oder sich an einer militärischen Aktion der UN nicht zu beteiligen. Eine Verpflichtung dazu gibt es nicht. Entscheidungen des Sicherheitsrates können stark durch nationale Interessen geprägt sein. Daher ist jede Mandatierung von Militäreinsätzen der UN (nach Kap. VI wie Kap. VII) kritisch zu analysieren und streng zu bewerten. Insbesondere sind zivile Konfliktlösungen zu suchen und zu erwägen.

Militäreinsätze ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats sind völkerrechtswidrig und verstoßen gegen die universellen Grundsätze von Friedenspflicht und Gewaltverzicht. Die Forderung, jeder **Aufweichung des UN-Gewaltmonopols** entgegen zu treten, richtet sich auch an den UN-Sicherheitsrat selbst. Mit seiner Konstruktion von "robusten Blauhelmeinsätzen" verwischt er die saubere Trennung zwischen klassischen Blau-

helmissionen (Kapitel VI) und militärischen Zwangsmaßnahmen (Kapitel VII). Besonders problematisch ist auch der zunehmende Verzicht der UN, die von ihr beschlossenen Militäreinsätze unter eigener Leitung und Kontrolle zu führen. Statt dessen überträgt der Sicherheitsrat dies häufig einer beliebigen Gruppierung von "Willigen", die dieses Mandat gern missbrauchen und nach eigenen Regeln verfahren.

Maßnahmen der UN nach Kapitel VI (**Blauhelmeinsätze**) können unter bestimmten **Voraussetzungen** gerechtfertigt erscheinen. Dies sind:

1. Sie dürfen nur mit Einverständnis aller Konfliktparteien stattfinden.
2. Es werden nur zur eigenen Verteidigung **mit leichten Waffen** ausgerüstete Truppen eingesetzt.
3. Es werden Kontingente verschiedener Staaten zusammengestellt, die weder am Konflikt beteiligt sind noch durch globale oder imperiale **eigene Interessen** befangen sind.

Die Staaten der so genannten Ersten Welt, dazu gehört auch die Bundesrepublik Deutschland, sind durch ihre Mitgliedschaft im Natobündnis und auf Grund ihrer globalen Interessen (siehe Weißbuch der Bundeswehr vom Oktober 2006) zu interventionistischen Staaten geworden und somit nicht mehr neutral. Unter diesen Voraussetzungen ist eine **Beteiligung der Bundeswehr** an Blauhelmeinsätzen derzeit nicht zu vertreten.

Vorstehenden Argumenten ist noch die geschichtliche Schuld Deutschlands am unendlichen Leid der beiden zurückliegenden Weltkriege hinzuzufügen, die eine Zurückhaltung Deutschlands zusätzlich begründet.

Kap. 3: Bundeswehrein-sätze und Völkermord

Ihre Charta verpflichtet die UN dazu, die **Achtung vor den Menschenrechten** und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen (Art. 1 Nr.3). Alle Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen aus der Charta erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen (Art. 2 Nr.2), erst recht gegenüber der eigenen Bevölkerung.

Die Völkermordkonvention der UN von 1948 besagt in Art. I "Die Vertragsschließenden Parteien bestätigen, dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten." Die UN und ihre Mitgliedstaaten übernehmen somit die Verantwortung für den weltweiten **Schutz der Menschheit vor Völkermord**

und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.²⁾

Art.2 Nr. 7 der UN-Charta stellt klar, dass die Vereinten Nationen grundsätzlich nicht in die **inneren Angelegenheiten** eines Staates eingreifen dürfen. Hier von gibt es nur eine Ausnahme, nämlich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kap. VII Art. 39 ff. der Charta, die bei einer Bedrohung oder einem Bruch des Friedens oder einer Angriffshandlung durch den Sicherheitsrat beschlossen werden können.

Maßnahmen der Staatengemeinschaft gegen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden als **Humanitäre Interventionen** bezeichnet. Im engeren Sinne meint dieser Begriff das militärische Eingreifen von Staaten oder Internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates zum Schutz der verfolgten Menschen, sofern der betroffene Staat diesen Schutz nicht leisten kann oder will oder gar selbst die Sicherheit seiner Bürger fundamental missachtet oder untergräbt.

Wenn der Sicherheitsrat Menschenrechtsverletzungen in einem Land als Bedrohung oder Bruch des Friedens einstuft, kann er gemäß Art. 40 bis 42 Empfehlungen abgeben und Forderungen stellen, aber auch friedliche Sanktionsmaßnahmen (beispielsweise Wirtschaftsboykott oder Abbruch diplomatischer Beziehungen) einleiten und - wenn andere Eingriffe sich als unzulänglich erwiesen haben - zu **militärischen Sanktionsmaßnahmen** greifen kann. Einschränkungen für UN-mandatierte Kampfeinsätze sind in der Charta nicht enthalten.

Völkermord ist der schwerste Fall von Menschenrechtsverletzung. Interventionen zur Verhinderung oder **Beendigung von Völkermord** und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind nur in Ausnahmefällen denkbar. Um dies sicherzustellen, müssen bei entsprechenden Beschlüssen des Sicherheitsrates folgende Voraussetzungen erfüllt sein:³⁾

1. Es muss sich **eindeutig um Völkermord** oder vergleichbar schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit handeln. Für diese Feststellung ist gemäß UN-Charta der UN-Sicherheitsrat zuständig. Diese Zuständigkeit ist auf eine demokratisch legitimierte Institution zu verlagern.
2. Der Zielstaat muss **ultimativ aufgefordert** worden sein, die Menschenrechtsverletzungen sofort zu beenden.
3. Die Intervention muss die **letzte verfügbare Eingriffsmöglichkeit** sein.
4. Sie muss ausschließlich der Erfüllung des **humanitären Zwecks** dienen, und geeignet sein, die humanitären Ziele erfolgreich zu verwirklichen.
5. Sie muss auf die notwendige **Mindestdauer und -gewaltanwendung** beschränkt bleiben.

6. Sie muss den internationalen Menschen- und **Völkerrechts**maßstäben entsprechen.
7. Sie muss das Recht auf Selbstbestimmung und die **territoriale Unversehrtheit** des Zielstaates gewährleisten.
8. Sie muss verbunden sein mit einem Konzept zur **Versöhnung**, zur Schaffung eines dauerhaften **Friedens** und zum **Wiederaufbau** des Landes.

Da die Vereinten Nationen nicht über eigenes Militär verfügen, ist die Auswahl der **mitwirkenden Staaten** und Organisationen äußerst wichtig. Eingesetzt werden sollen Kontingente verschiedener Staaten, die weder am Konflikt beteiligt noch durch eigene Interessen befangen sind und deren Haltung zu Demokratie, Menschenrechten und Völkerrecht nicht zweifelhaft ist. Staaten, die sich nicht der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs unterwerfen, dürfen nicht beteiligt werden.

Einem nicht unumstrittenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zufolge ist eine **Beteiligung der Bundeswehr** an UN-mandatierten Militäreinsätzen bei Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 24 Abs. 2 GG zulässig, da es sich bei den Vereinten Nationen um ein System kollektiver Sicherheit handelt, das der Wahrung des Friedens dient.⁴⁾ Bei Berücksichtigung der genannten Einsatzkriterien und angesichts der interventionistischen und teilweise völkerrechtswidrigen Militärpolitik Deutschlands und der NATO kann ein Bundeswehreinsatz indes nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen und ist derzeit nicht vertretbar.

Kap. 4: Zivile Konfliktbearbeitung statt Militäreinsätze

Eine andere Art des Denkens ist nötig⁵⁾ "Zivile Konfliktbearbeitung" ist der bewusste Einsatz nicht-militärischer Mittel zur Vermeidung, Beilegung und Nachsorge gewaltsamer Auseinandersetzungen.⁶⁾ Sie ist ein weites Aufgabenfeld und zugleich ein Gesamtsystem von Institutionen und Mitteln. Alle Konfliktparteien werden in die Suche nach **konstruktiven Lösungen** einbezogen. Vorbeugung, Deeskalation, Schlichtung und Nachsorge aktueller Konflikte sind wichtige Elemente der Zivilen Konfliktbearbeitung.

Sie fußt auf grundsätzlich anderen Denk- und Handlungsweisen als die aktuelle Politik und strebt Versöhnung, Kooperation und das Überwinden von Feindbildern an. Im Gegensatz zu militärischem Vorgehen wirkt die zivile Konfliktbearbeitung Gewalt mindernd.

In diesem Prozess müssen alle Konfliktparteien ihre unterschiedlichen Interessen und Ziele so artikulie-

ren und verhandeln, dass für alle Seiten ein Gewinn erreicht wird. Die Suche nach **Interessenausgleich** und Einhalten des Rechts ersetzt das Streben nach Durchsetzung von Macht.

Zivile Konfliktbearbeitung setzt maßgeblich von ‚unten her‘ an. Ihre Instrumente sind von der Überzeugung geprägt, dass **Konflikte** Bestandteil menschlichen Handelns sind und daher Probleme aufzeigen und gleichzeitig sozialen Wandel befördern. Es sind nicht die Konflikte, die problematisch sind, sondern deren gewaltsame Austragung.

Frieden kann weder mit militärischen noch mit zivilen Mitteln von außen erzwungen werden. Voraussetzung einer Lösung ist der **Friedenswille** der Menschen vor Ort und die Akzeptanz externer Akteure. Glaubwürdigkeit, Transparenz und Unabhängigkeit in der Arbeit der Konfliktbearbeiterinnen und -bearbeiter sind daher unabdingbar.

Eine **zivil-militärische Zusammenarbeit** würde diese Zielsetzungen diskreditieren und gefährden. Sie ist als militärische Strategie entwickelt worden und verlässt und beschädigt die Basis aller Menschenrechte, vor allem der Rechte auf Unversehrtheit und Leben. Ein Zusammengehen mit militärischen Einheiten gleich in welcher Form würde somit die Grundlagen ziviler Konfliktbearbeitung nachhaltig zerstören. Dies gilt im übrigen auch für ein paralleles Handeln mit Berührungspunkten an definierten Schnittstellen.⁷⁾ Die zivil-militärische Zusammenarbeit, z.B. CIMIC, ist daher abzulehnen.

Auch das "Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Deutsche Rote Kreuz" vom 16. Oktober 2008⁸⁾ führt zu einer Militarisierung der Zivilgesellschaft und stellt eine weitere Verflechtung von zivil-humanitären Einsätzen und Militäraktionen dar. Das DRK soll auf Anforderung zur Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr unter staatlicher Verantwortung tätig werden. Es darf sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Damit wird der Grundsatz der freiwilligen, universellen humanitären Hilfe ausgehebelt und die Unabhängigkeit und Überparteilichkeit dieses Verbandes untergraben. Das Gesetz ist daher abzulehnen.

Zivile Konfliktbearbeitung muss **frühzeitig** einsetzen, elementare Grundbedürfnisse müssen befriedigt sein. Bewaffneten Kämpferinnen und Kämpfern muss ein Angebot zur Reintegration und Begleitung gemacht werden. Zeitgleich muss die Entwaffnung der Kriegstreibenden sichergestellt werden. Für diesen Prozess sind ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Zivile Konfliktbearbeitung kann auf verschiedenen Wegen erfolgreich sein. Unverzichtbar ist der **politische Dialog**. Institutionen wie Justiz und Polizei als Menschen und Bürgerrechte wahrendes Gewaltmonopol müssen ausgebaut werden. Diese Ausrichtung der Polizei kann das Militär nicht gewährleisten. Ein

Einsatz von Polizei darf nicht aus politischen Interessen geschehen, sondern muss an Recht und Gesetz gebunden sein. Dazu müssen gegebenenfalls Reformen in Justiz und Polizei erfolgen.

Die Schaffung von **Wahrheits- und Versöhnungskommissionen** kann ein wichtiger Schritt sein. In diesen Kommissionen können Konfliktparteien in einen Dialog gebracht werden, um so Versöhnung zwischen zerstrittenen Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Nicht Konfrontation, sondern Wahrnehmung und Achtung ihrer individuellen Erfahrungen muss im Vordergrund stehen.

Ein **Monitoring** ist einzurichten, um Menschenrechtsverletzungen sofort anzuzeigen und Öffentlichkeit herzustellen, um sie damit möglichst weitgehend zu verhindern oder die Grundlage für Sanktionen zu schaffen. Gefährdete Personen können durch persönliche Begleitung Dritter wirksam geschützt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass Militär nicht geeignet ist, Frieden zu schaffen. Zudem wird für Militär und dessen Einsätze eine Unsumme von Geld ausgegeben wird, das dringend für friedliche Lösungen genutzt werden müsste. Der Aachener Friedenspreis fordert daher eine **Abkehr vom militärischen Denken von Sieg und Niederlage** und steht für ein neues Denken: Gewalt kann man nicht mit Gewalt legitimieren;

Gewalt kann man nicht mit Gewalt beseitigen. Eine Kultur der Gewaltfreiheit muss entwickelt werden. Als erster Schritt sind sofort dem Militär zugeteilte Ressourcen für Zwecke der zivilen Konfliktbearbeitung umzuwidmen.

Konflikte müssen frühzeitig erkannt und frühzeitig bearbeitet werden. Nur so ist es möglich, eine Eskalation zu verhindern. **Frühwarnsysteme**, die der Information von vermittlungsbereiten und nicht interessengeleiteten Regierungen oder Nichtregierungsorganisationen dienen, müssen mit einer hinreichenden Zahl von direkten Beobachterinnen und Beobachtern vor Ort ausgestattet werden. Sie müssen in internationalen Netzwerken zusammenwirken.

Territoriale Interessenpolitik ist durch eine Kultur der Versöhnung und Kooperation zu ersetzen. In diesem Sinne muss Außenpolitik Friedenspolitik werden. Zivile Konfliktbearbeitung muss daher elementarer Bestandteil einer **neuen Art der Friedenspolitik** sein und darf keinesfalls als Vorstufe zu militärischem Handeln missbraucht werden. Sie ist auszubauen und auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Der Rüstungsetat ist schrittweise zu kürzen; Die frei werdenden Mittel sind im Gegenzug für Institutionen und Aktionen der zivilen Konfliktbearbeitung auflagenfrei einzusetzen.

III. Literaturstellen und Hinweise

- ¹⁾ Vgl. Peter Strutynski, Vorlesung an der Uni Kassel, 26.11.07: "Militärinterventionen auf dem Prüfstand"
- ²⁾ Als Völkermord werden in der Völkermordkonvention der UN vom Dez. 1948 Handlungen bezeichnet, die in der Absicht erfolgen, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche oder teilweise zu zerstören (Tötung, Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden, Auferlegung zerstörerischer Lebensbedingungen, Geburtenverhinderung). Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind - laut Statut des Internationalen Strafgerichtshofs - systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung mit Tötungen, Ausrottungen, Versklavungen, Vertreibungen, Verschwindenlassen, Folter, Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt sowie ähnliche unmenschliche Handlungen und Verfolgungen.
- ³⁾ Im Friedensgutachten 2007 sind sechs Mindestkriterien für Militäreinsätze genannt:
1. Die Militäreinsätze müssen mit der UN-Charta und dem GG übereinstimmen.
 2. Friedenspolitische, nicht macht-, einfluss- und bündnispolitische Ziele müssen ausschlaggebend sein.
 3. Alle nicht-militärischen Alternativen müssen ausgeschöpft oder erkennbar aussichtslos sein.
 4. Ein politisches Gesamtkonzept einschließlich einer Klärung der Erfolgsbedingungen im Zielland muss vorliegen.
 5. Eine begleitende Evaluierung und nachträgliche Bilanzierung sind zwingend.
 6. Es muss eine Strategie geben, wann und wie der Einsatz beendet werden kann.
- ⁴⁾ Entscheidung vom 12. Juli 1994
- ⁵⁾ Quellen u.a.: Bernd Rieche (AgdF) "Zivil statt militärisch - Erfahrungen mit ziviler, gewaltfreier Konfliktbearbeitung im Ausland. 2006", Iris Smidoda (Ohne Rüstung Leben) - Instrumente Ziviler Konfliktbearbeitung, Andreas Buro (Komitee für Grundrechte und Demokratie) - Historischer Rückenwind für Zivile Konfliktbearbeitung - ein Plädoyer, Günther Gugel - Humanitäre Alternativen - Ein Überblick
- ⁶⁾ Cornelia Brinkmann: Zivile Konfliktbearbeitung - Friedensfachdienst - Ziviler Friedensbegriff, Begriffe und Bezüge
- ⁷⁾ Vgl. Aachener Friedenspreis: Keine Kooperation von Friedensfachkräften mit Militärs in Krisengebieten. Juni 2004
- ⁸⁾ Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Deutsche Rote Kreuz. Bundesdrucksache 16 / 9396
-

Beschluss der Mitgliederversammlung

14. November 2008